

II.

(1) Die Impfung findet statt:

- a) bei Neugeborenen in Entbindungsanstalten;
- b) bei Säuglingen und Kleinkindern in den Mütterberatungsstellen;
- c) bei den termingebundenen Impfungen der Schulkinder in den Schulen;
- d) bei Personen gemäß I. Abs. 1 Buchstaben e und f in Impfstellen, die an Polikliniken und Kliniken unter Beachtung besonderer Vorschriften anzugliedern sind;

bei Personen gemäß I. Buchst. e gegebenenfalls auch in Tuberkuloseberatungsstellen.

(2) Erforderlichenfalls können Impfungen besonderer Gruppen auch an anderen Stellen (z. B. Fachschulen) vorgenommen werden.

III.

Für den Zeitpunkt der Impfung gilt folgendes:

- a) bei Neugeborenen innerhalb der ersten 7 Tage nach der Geburt;
- b) bei Säuglingen und Kleinkindern an den von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises bestimmten Sprechtagen;
- c) bei Schulkindern alljährlich in der Zeit zwischen 1. Januar und 30. Juni;
- d) für alle anderen Personen an den von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Kreises zu bestimmenden Tagen außerhalb der eigentlichen Beratungssprechstunden.

IV.

(1) Die Beratung und Betreuung der Impflinge in Zusammenhang mit der Schutzimpfung erfolgt in der Impfstelle, in der die Impfung durchgeführt wurde.

(2) Für die Betreuung der Neugeborenen ist die zuständige Mütterberatungsstelle verantwortlich.

(3) Impflinge, bei denen in Zusammenhang mit der Schutzimpfung eine stationäre Beobachtung oder Behandlung notwendig ist, sind in die hierfür von der Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes zu bestimmende Krankenhäuser einzuweisen.

(4) Impfkomplicationen, Erkrankungen und andere Folgezustände, bei denen ein Zusammenhang mit der Tuberkuloseschutzimpfung vermutet wird, sind von dem zu Rate gezogenen Arzt, gegebenenfalls von den Betroffenen oder gesetzlichen Vertretern sofort an den Kreisarzt zu melden.^v

V.

(1) Personen mit ausgedehnten Hautkrankheiten sind so lange von der Impfung zurückzustellen, bis die Krankheit in einem Maße abgeklungen ist, daß die Impfung ohne die Gefahr einer Infektion an der Impfstelle durchgeführt werden kann. In gleicher Weise ist in solchen Fällen bezüglich der Testungen zu verfahren.

(2) Hat der Impfling selbst eine Infektionskrankheit durchgemacht, so kann die Schutzimpfung vor-

genommen werden nach Keuchhusten, Diphtherie, Scharlach sowie Masern oder anderen Viruskrankheiten frühestens 13 Wochen nach Beendigung der Krankheit; im Anschluß an andere Schutzimpfungen ist die Tuberkuloseschutzimpfung frühestens 6 Wochen nach der betreffenden Impfung durchzuführen.

(3) Personen, in deren Haushalt akute ansteckende Krankheiten aufgetreten sind, können geimpft werden, wenn nach Beseitigung der Infektionsgefahr 6 Wochen vergangen sind.

(4) In allen Zweifelsfällen beziehungsweise bei anderen Krankheiten entscheidet der Impfarzt.

VI.

(1) Für die Tuberkulintestung ist Tuberkulin zu verwenden, das nach amtlicher Kontrolle vom Ministerium für Gesundheitswesen freigegeben ist. — Die für die Intrakutanproben notwendigen Lösungen sind frisch herzustellen. Die Lösungen dürfen nur innerhalb einer Woche verwendet werden.

(2) Die Perkutanprobe kann von besonders vorgebildeten und zuverlässigen Heilhilfspersonen (Schwestern und Fürsorgerinnen) unter regelmäßiger ärztlicher Überwachung und Kontrolle vorgenommen werden. Die Ablesung erfolgt im allgemeinen durch einen Arzt; in besonderen Fällen kann unter Verantwortung des Arztes die Ablesung einer besonders vorgebildeten und zuverlässigen Heilhilfsperson (Schwester, Fürsorgerin) übertragen werden. — Die Intrakutanprobe ist von Ärzten, die besonders vorgebildet sind, vorzunehmen und abzulesen.

(3) Die Tuberkulintestung kann entfallen bei denjenigen Kindern, bei denen auf Grund einer ärztlichen Bescheinigung feststeht, daß die Tuberkulinprobe innerhalb der letzten sechs Monate positiv ausgefallen ist.

(4) Bei der Tuberkulintestung vor der Impfung ist in folgender Weise zu verfahren:

- a) bei Säuglingen, Kleinkindern und Schulkindern:
Perkutanprobe;
Nachschau nach zwei bis drei Tagen;
bei negativem Ausfall Intrakutanprobe mit 30 Tuberkulineinheiten (=0,1 ccm einer Lösung 3:1000);
Nachschau nach **zwei bis drei Tagen**;
bei negativem Ausfall BCG-Schutzimpfung;
- b) bei Jugendlichen und Erwachsenen wird ausschließlich intrakutan getestet, und zwar mit 10 TE (=0,1 ccm einer Lösung 1:1000). —

Die Testung Neugeborener vor der Impfung entfällt.

Die Nachtestung erfolgt im allgemeinen nach 13 Wochen und wird wie folgt vorgenommen:

- a) bei Säuglingen, Kleinkindern und Schulkindern:
Perkutanprobe;
falls negativ, Intrakutanprobe mit 10 TE;